

II- 6823 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3451 IJ

1989-03-08

A n f r a g e

der Abg. Mag. Haupt, Probst

an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst
 betreffend Altmedikamente

Mit der Novelle des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 376/1988, wurden Sonderabfälle, die bei Tätigkeiten in verschiedenen medizinischen und pharmazeutischen Bereichen anfallen, erstmals mit erfaßt. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1.1.1989 weigert sich der pharmazeutische Großhandel, die ca. 300 t Altmedikamente, die von den Patienten an die Apotheken abgegeben werden, zurückzunehmen, wie dies angeblich bisher freiwillig geschah.

Im Begutachtungsverfahren zu dieser Novelle kritisierte das Bundesministerium für Gesundheit und öffentlicher Dienst (GZ 920.757/II-2/A/6/87) zwar das Fehlen von Angaben zum Personalbedarf, Kosten und Ermittlungsunterlagen, nicht aber die Einbeziehung weiterer Bereiche in die Sonderabfallgesetzgebung. Im Gegenteil: mit GZ 61.035/I-VI/13a/87 forderte das BMGÖD sogar eine Ausweitung auf die Tätigkeit von Ärzten und Dentisten, was vom Gesetzgeber auch erfüllt wurde.

Nun fordern Vertreter der Apothekerkammer eine Aufgliederung des Medikamentenmülls in gefährlichen, der verbrannt werden muß, und jenen, der auf Hausmülldeponien abgelagert werden darf.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst die nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist Ihrem Ressort bekannt, welche Mengen von Medikamentenmüll vor Inkrafttreten der Sonderabfallgesetznovelle über
 - a) Apotheken, b) Apothekengroßhandel, c) Pharmafirmen, d) Länder und Gemeinden (Sondermüllaktionen) der Müllverbrennung zugeführt wurden ?
2. Ist Ihrem Ressort bekannt, wer in der Vergangenheit dafür die Entsorgungskosten getragen hat ?

3. Wie lautet die Stellungnahme Ihres Ressorts hinsichtlich der Forderung der Apothekerkammer, die Aufgliederung der Altmedikamente in gefährliche, für die Verbrennung bestimmte, und in weniger gefährliche, die auf Hausmülldeponien gelangen dürfen, vorzunehmen ?
4. Ist Ihrem Ressort bekannt, welche Mengen dieses Mülls bisher über Hausmülldeponien entsorgt wurden ?
5. Mit welcher Begründung erfolgte die Empfehlung Ihres Ressorts auf Ausweitung der Sonderabfallgesetzgebung auf die Tätigkeit der Ärzte und Dentisten ?
6. Hat Ihr Ressort Konzepte zur Abfallvermeidung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich erarbeitet bzw. Studien zu diesem Thema gefördert ?